

5809/AB
Bundesministerium vom 17.05.2021 zu 5830/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.207.375

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5830/J-NR/2021

Wien, am 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 17.03.2021 unter der Nr. **5830/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Substitutionsbehandlungen in den Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Substitutionspatienten gab es im Jahr 2020 in welchen Justizanstalten? (Bitte um genaue Auflistung nach jeweiliger Justizanstalt, Staatsbürgerschaft, Alter und Delikt)*

Ich verweise auf die angeschlossene Tabelle mit Stand Oktober 2020. Eine differenzierte Auswertung steht mir nicht zur Verfügung und wäre nur mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand händisch erstellbar. Ich bitte daher um Verständnis, dass davon Abstand genommen werden musste.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 8:

- *2. Wie hoch waren die Gesamtkosten aller Substitutionsbehandlungen im Jahr 2020 in den Justizanstalten?*

- *3. Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten der Substitutionsbehandlung pro Patient in allen Justizanstalten im Jahr 2020?*
- *4. Wie hoch waren die Kosten für Substitutionsbehandlungen im Jahr 2020 aufgeschlüsselt auf die einzelnen Justizanstalten?*
- *8. Wie hoch sind die Stückkosten der einzelnen Medikamente in der Beschaffung aufgeteilt auf die einzelnen Justizanstalten?*

Zu den Kosten der Substitutionsbehandlung:

Die Kosten des medizinischen Personals können nicht zugeordnet werden, da diese nur zu einem Teil Substitutionsbehandlung durchführt, weit überwiegend aber andere Tätigkeiten.

Zu den Medikamentenstückkosten:

Dazu liegen nur die Kosten aus dem Sachkonto Arzneimittel, aber keine Liste, wie viele Stück welchen Medikaments dafür erworben wurden, vor. Dafür müsste vom Lieferanten eine entsprechende Liste und dann händisch die Stückkosten errechnet werden. Ich ersuche um Verständnis, dass von einem derartigen unverhältnismäßigen Aufwand Abstand genommen werden musste.

Zur Frage 5:

- *Mit welchen Medikamenten wurden Substitutionspatienten im Jahr 2020 behandelt?
(Bitte um genaue Auflistung aller verwendeten Medikamente)*

Folgende Medikamente wurden im Jahr 2020 in Justizanstalten an Insass*innen in Substitutionsbehandlung verabreicht: Methadon, L-Polamidon, Substitol, Buprenorphin, Compensan, Buvidal.

Zur Frage 6:

- *Wie hoch sind die Gesamtkosten aller im Jahr 2020 in Justizanstalten verwendeten Medikamente?*

Im Jahr 2020 wurden insgesamt Euro 8.504.505,71 auf der Finanzposition 1-4580.000 „Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge“ (Medikamente, ärztl. Verbrauchsmaterial, etc.) in den Justizanstalten verrechnet. Hierbei handelt es sich nicht bloß um Medikamente und medizinisches Material für Insass*innen in Substitutionsbehandlung; ich verweise auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 4 und 8.

Zur Frage 7:

- Wie hoch sind die Gesamtkosten aller im Jahr 2020 verwendeten Medikamente aufgeschlüsselt auf die einzelnen Justizanstalten?*

Die Gesamtkosten betrugen Euro 8,504.505,71. Zur Aufschlüsselung auf die einzelnen Justizanstalten verweise ich auf die umseitige Tabelle.

| Justizanstalten | Medikamentenkosten in Euro |
|-----------------|----------------------------|
| Josefstadt | 1 319 708,36 |
| Korneuburg | 143 067,99 |
| Krems | 111 850,97 |
| St. Pölten | 148 570,20 |
| Wr. Neustadt | 153 216,08 |
| Eisenstadt | 96 512,65 |
| Linz | 160 182,41 |
| Ried | 67 850,17 |
| Asten | 881 532,01 |
| Wels | 99 929,42 |
| Salzburg | 129 303,88 |
| Graz-Jakomini | 255 462,53 |
| Leoben | 89 243,02 |
| Klagenfurt | 263 160,09 |
| Innsbruck | 340 027,15 |
| Feldkirch | 138 273,37 |
| Favoriten | 105 516,61 |
| Mittersteig | 112 205,70 |
| Gerasdorf | 57 604,44 |
| Göllersdorf | 702 853,97 |
| Simmering | 618 471,62 |
| Stein | 962 500,80 |
| Schwarzau | 181 333,65 |

| | |
|------------|------------|
| Hirtenberg | 287 645,38 |
| Sonnberg | 217 133,53 |
| Garsten | 236 587,49 |
| Suben | 101 588,22 |
| Karlau | 523 174,00 |

Zu den Fragen 9 bis 14:

- 9. Wie vielen abhängigen Häftlingen gelang im Jahr 2020 der Entzug? (Bitte um genaue Auflistung nach jeweiliger Justizanstalt)
- 10. Bei wie vielen abhängigen Häftlingen wurde im Jahr 2020 ein Entzug angeordnet? (Bitte um genaue Auflistung nach jeweiliger Justizanstalt)
- 11. Wie lange dauert im Durchschnitt eine Substitutionstherapie?
- 12. Welche genauen Schritte werden in den Justizanstalten gesetzt, um die abhängigen Häftlinge von der Substitutionsbehandlung wegzubekommen? (Bitte um genaue Auflistung nach jeweiliger Justizanstalt)
- 13. Wie hoch war die Rückfallquote der Substitutionspatienten im Jahr 2020?
- 14. Wie verhindern Sie den Missbrauch von Substitutionsmitteln?

Ich weise darauf hin, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Sucht als einen „Zustand periodischer oder chronischer Vergiftung, hervorgerufen durch den wiederholten Gebrauch einer natürlichen oder synthetischen Droge“ definiert hat. Die moderne Suchtforschung zeigt darüber hinaus, dass die Substanzgebrauchsstörung kein statischer Zustand ist. Es können auch keine bestimmte Verlaufsform, keine bestimmte „Suchtpersönlichkeit“ und keine bestimmten Entstehungsursachen festgelegt werden. Auch wenn schwierige soziale, persönliche und materielle Bedingungen oftmals auffällig sind, so führt trotzdem kein Lebenslauf zwangsläufig zu einer Sucht(-erkrankung). Daraus ergibt sich, dass diese auch nicht als rein psychisch bedingte und pauschal zu behandelnde Krankheit gesehen werden kann. So wie die Verläufe dieser Suchterkrankung sind auch deren Ausstiegsszenarien vielfältig und multiperspektivisch. Aus diesem Grund wird die Behandlung von drogenabhängigen Insass*innen in den Justizanstalten in Form von

- Substitutionsbehandlungen im Sinne von Entzugstherapie, Einstellungstherapie, Überbrückungstherapie, Dauertherapie oder Reduktionstherapie
- Drogentherapeutischer Beratung, Betreuung und Behandlung
- Medizinisch begleitetem Entzug
- Drogenfreien Zonen/Abteilungen (DFZ)
- Abteilungen gemäß § 22 StGB bzw. § 68a StVG

- sowie der Möglichkeit eines Antrages gemäß § 39 SMG auch während der Haft durchgeführt.

Die Substitutionstherapie stellt daher eine Möglichkeit der Suchtbehandlung im Strafvollzug dar und wird gemäß den Empfehlungen der WHO bei drogenabhängigen Insass*innen angewendet. Substitution ist eine der effektivsten pharmakologischen Therapieformen für Opiatabhängige und verbessert zum einen die Chancen auf eine spätere Opiatabstinenz und ist zum anderen eine effektive Strategie um HIV und damit AIDS sowie weiteren Infektionskrankheiten vorzubeugen. Auch kann die Substitutions- oder Erhaltungstherapie (Drogenersatztherapie) opiatabhängigen Insass*innen die (Re-)Integration in die Gesellschaft erleichtern.

Die Teilnahme an einem Substitutionsprogramm erscheint mittlerweile in vielen Fällen als eine notwendige kurz- oder auch langfristige Maßnahme in der Behandlung drogenabhängiger Personen. Abstinenz und Substitution sind nicht als Pole gegensätzlicher Ideologien zu betrachten, sondern als unterschiedliche Maßnahmen bzw. Möglichkeiten in der Suchtkrankenhilfe. Die Abstinenztherapie stellt schon lange nicht mehr das vorrangige Ziel dar, da im Sinne des Akzeptanzparadigmas die Erhaltungstherapie als wesentliches Mittel zur Stabilisierung der oftmals psychisch und physisch mehrfach belasteten Betroffenen stark an Bedeutung gewonnen hat. Welche Behandlungsmaßnahmen im Einzelfall gewählt werden, hängt daher von der Gesamtsituation des/der Betroffenen, seinem/ihrem psychophysischen Zustand sowie den zur Verfügung stehenden inneren und äußeren Ressourcen zur Situationsbewältigung ab. Dementsprechend können auf Grund der individuellen Gegebenheiten und psychiatrisch-medizinischen Einzelfallentscheidungen auch keine Angaben gemacht werden, wie lange im Durchschnitt eine Substitutionstherapie – weder innerhalb einer Justizanstalt noch außerhalb – andauert.

Um jedoch den Insass*innen im Falle einer individuellen Reduktions- oder Entzugstherapie die Entwöhnung zu erleichtern, finden regelmäßige engmaschige interdisziplinäre Betreuungs- und Behandlungskontakte zu den Fachdiensten – speziell auch zum Psychologischen und Psychiatrischen Dienst – statt. Des Weiteren werden psychotherapeutische Angebote im Einzel- und/oder Gruppensetting sowie medikamentöse Begleitungen durch den Ärztlichen/Psychiatrischen Dienst angeboten. In Form eines multiprofessionellen Behandlungsteams werden die spezifischen Behandlungsschritte und Fortschritte besprochen und im Behandlungsplan (als Teil des Vollzugsplans) dokumentiert sowie die Behandlungsziele regelmäßig überprüft.

Zur Frage des Missbrauchs von Substitutionsmitteln teile ich mit, dass während der Durchführung der Substitutionstherapie die genaue Kontrolle der Einnahme des Substitutionsmittels erlassgemäß durch das instruierte Personal vorzunehmen ist. Weiters sind verpflichtende ärztliche Harnkontrollen, welche von vollzuglich angeordneten Harnkontrollen gemäß § 102a StVG zu unterscheiden sind, anzuordnen. Diese ärztlich verordneten Harnkontrollen dienen zur Überprüfung, ob neben dem Substitutionsmittel noch andere vom behandelnden Arzt nicht verordnete Pharmaka missbräuchlich verwendet wurden. Darüber hinaus werden zur Verhinderung des Missbrauches von Substitutionsmitteln (wie auch dem generellen Konsum von Drogen) Maßnahmen im Vollzugsalltag gesetzt, die den Insass*innen eine bedeutende Tagesstruktur geben, wie Aus- und Fortbildungsangebote, Beschäftigung, sinnvolle Freizeitgestaltung, gruppentherapeutische Angebote und weitere Betreuungs- und Behandlungskontakte der Fachdienste.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

